



## Gesuch um Errichtung eines Grabmals

### Gesuchsteller:in

Adresse

E-Mail

Telefon

### Angaben zum Grabmal

Verstorbene Person (Vorname / Name)

Art des Grabs

Grab-Nr.

Material

Bearbeitung

Datum

Unterschrift

### Beilagen

- Zeichnung Massstab 1:10 (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundanriss)  
*Im Bedarfsfall kann das Bestattungsbüro zusätzliche Unterlagen einfordern.*

### Wird durch das Bestattungsbüro ausgefüllt

#### Prüfung

Das Gesuch entspricht den Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Gemeinde Bottmingen.  
Das Gesuch verstösst in folgenden Punkten gegen die Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Gemeinde Bottmingen:

Das Gesuch bedarf einer Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat (Seite 2)  
gestützt auf § 3 Abs. 4 Bestattungs- und Friedhofsreglement resp. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 und § 25  
Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofsverordnung.

#### Bewilligung

Dem Gesuchsteller wird die Errichtung des Grabmals gemäss Gesuch

bewilligt      nicht bewilligt

Datum

Bestattungsbüro

**Das Friedhofsteam ist über das Setzen des Grabmals mindestens einen Tag vor der Ausführung zu informieren!**



# BOTTMINGEN

Wird durch die Abteilung Allgemeine Dienste ausgefüllt.

## Ausnahmebewilligung

---

Dem Gesuchsteller wird die Errichtung des Grabmals gemäss Gesuch

bewilligt      nicht bewilligt      Gemeinderat

Datum \_\_\_\_\_

**Mélanie Krapp-Boeglin**  
Gemeindepräsidentin

**Martin R. Duthaler**  
Gemeindevorwalter

Bemerkungen

---

**Beilage:** Auszüge aus den Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Gemeinde Bottmingen

**Kopie geht an:** Bestattungsbüro / Friedhofsteam

**Die Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Gemeinde Bottmingen sind einzuhalten. Die beiliegenden Auszüge aus dem Reglement und der dazugehörigen Verordnung (siehe insbesondere § 28 betreffend Setzen des Grabmals) bilden integrierenden Bestandteil der Grabmalbewilligung.**

Bewilligungsgebühr: CHF 30.–

### Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Bestattungsbüros kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat BL schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren ist kostenpflichtig.



## Bestattungs- und Friedhofsreglement (vom 13.12.2001)

---

### § 13 – Grabmäler

- 1 Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofs zu berücksichtigen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen betr. Grösse und Material der Grabmäler.

## Bestattungs- und Friedhofsverordnung (vom 9.4.2002)

---

### Grabmäler

#### § 22 – Bewilligungspflicht

- 1 Grabmäler (Grabsteine, Grabplatten und die Gestaltung der Schliessplatten für Urnennischen) sind bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuchsformular kann beim Bestattungsbüro bezogen werden.
- 1½ Für das Anbringen einer weiteren Inschrift auf einem bestehenden Grabmal bedarf es nur dann einer Bewilligung, wenn zusätzlich gestalterische Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.
- 2 Das ausgefüllte Gesuchsformular, inkl. Planunterlagen, ist dem Bestattungsbüro einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuchsformulare werden zur Vervollständigung retourniert. Es können zusätzliche Unterlagen verlangt werden.
- 3 Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Kosten werden der Gesuch stellenden Person verrechnet.
- 4 Grabbeschriftungen am Gemeinschaftsgrab bedürfen keiner Bewilligung, sind jedoch von der beauftragten Firma vor der Montage der Gemeindeverwaltung zu melden.

#### § 23 – Gestaltung von Grabmälern und -beschriftungen

- 1 Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form und Material an das Gesamtbild des Friedhofs anzupassen.
- 2 Unbearbeitete Steine sind zulässig, wenn sie die vorgeschriebenen Masse einhalten.
- 3 Die Erstellerfirma kann ihren Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll klein und unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplatten ist nicht gestattet.
- 4 Für die Schliessplatten der Urnennischen, die die Grösse 60 x 40 cm aufweisen, gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
  1. Die Grösse der Schrift darf 5 cm in der Höhe nicht übersteigen.
  2. Neben der Beschriftung sind auch Verzierungen möglich.
  3. Die gestaltbare Fläche auf der Schliessplatte wird durch einen nicht gestaltbaren Rand von 1 cm Breite auf allen Seiten begrenzt.
  4. Eine farbliche Gestaltung ist grundsätzlich möglich, wobei diese so vorzunehmen ist, dass sie sich dezent in das Gesamterscheinungsbild einfügt.
  5. Aufgesetzte Schriften und Verzierungen dürfen nicht höher als 1 cm sein.
- 4½ Für die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
  1. Reliefschrift aus Messing, Patina D (Typ 46, Fabrikat Breguet AG, Biel)
  2. Höhe der Zeichen 20 mm
  3. Beginn des Schriftzugs mit dem Sonderzeichen \*
- 5 Bei nicht bewilligungs- resp. bestimmungskonformer Ausführung der Grabmäler resp. -beschriftungen verlangt die Gemeindeverwaltung Korrektur auf Kosten des Verursachers.

#### § 24 – Materialien

- 1 Zulässig sind folgende Materialien: Holz, Metall und Natursteine (z. B. Granit, Lava, Sandstein, Kalkstein, Marmor, Gneis).
- 2 Unzulässig sind Grabmäler aus ökologisch nicht verantwortbaren Materialien.



# BOTTMINGEN

## § 25 – Ausmasse

1 Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten. Die Masse gelten ab der Höhe der Schrittplatten:

		Maximalwerte in cm				
		Länge	Höhe	Breite	Dicke	
1	Sargreihengräber für Erwachsene	Grabsteine		140	55	30
		Grabplatten	75	15	60	
2	Sargreihengräber für Kinder bis 14 Jahre	Grabsteine		100	50	25
		Grabplatten	60	15	50	
3	Urnenreihengräber	Grabsteine		100	50	25
		Grabplatten	60	15	50	
4	Familiengräber, einfach / doppelt	Grabsteine		120	100/200	30
		Grabplatten	90	20	80/160	
5	Familienurnengräber, einfach	Grabsteine		120	55	30
		Grabplatten	70	20	60	

2 Für Grabmäler in künstlerisch freier Form werden die Masse im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

## § 26 – Fundamente

1 Das Friedhofsteam erstellt bei Sarggräbern das Fundament für die Grabmäler.

2 Bei Urnengräbern wird das Fundament durch den privat beauftragten Steinhauer erstellt.

3 Die Stellfläche für die Grabmäler liegt ca. 20 cm unter dem Terrain.

## § 27 – Grabeinfassungen

1 Das Friedhofsteam verlegt die Weg- und die Schrittplatten zwischen den Gräbern.

2 Die Gräber können mit einer geschlossenen Grabeinfassung aus Metall, ohne Befestigung, versehen werden. Die Grabeinfassung muss eine Stärke von 5 bis 8 mm aufweisen und mit einer Höhe von 5 cm ab Oberkante Boden (Weg-/Schrittplatten) ausgeführt werden.

## § 28 – Setzen des Grabmals

1 Bewilligte Grabmäler dürfen nur bei trockener Witterung gesetzt werden. Das Setzen kann bei Sarggräbern in der Regel frühestens zwölf Monate nach der Bestattung erfolgen, wobei eine solide Verbindung zwischen Grabmal und Fundamentplatte zu erstellen ist. Über den effektiven Zeitpunkt erteilt das Friedhofsteam Auskunft.

2 Das Friedhofsteam ist über das Setzen eines Grabmals mindestens einen Tag vor der Ausführung zu informieren.

3 Alle Setzungsarbeiten haben nach den Weisungen und unter Aufsicht des Friedhofsteams zu erfolgen.

4 Bei einer Beisetzung in ein bereits belegtes Grab ist die Grabplatte von einer Fachperson im Auftrag und zu Lasten der Angehörigen zu entfernen und wieder zu setzen.

## § 29 – Verstöße gegen die Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler

1 Die Erstellerfirma hat vorschriftswidrige Grabmäler nach den Weisungen des Bestattungsbüros innert Monatsfrist abzuändern.

2 Das Bestattungsbüro ist befugt, die Entfernung von Grabmälern, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, von der Erstellerfirma zu verlangen und gegebenenfalls die Grabmäler auf Kosten der Erstellerfirma, ohne jeglichen Entschädigungsanspruch, entfernen zu lassen.